



Bundesministerium für Finanzen
Abteilung VI/1
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Per e-Mail e-Recht@bmf.gv.at

ZI. 13/1 11/169

BMF-010000/0024-VI/1/2011

BG, mit dem das EU-Vollstreckungsamtshilfegesetz erlassen wird und das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Stiftungseingangssteuergesetz, die Bundesabgabenordnung und das Zollrechts-Durchführungsgesetz geändert werden

Referent: Hon.-Prof. Mag. Dr. Peter Csoklich, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

1. Unzumutbar kurze Begutachtungsfrist

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hat schon mehrfach darauf hingewiesen, dass das Begutachtungsverfahren seinen Zweck, die Qualität der Gesetzgebung zu verbessern und den Betroffenen die Möglichkeit zu gewähren, entsprechende Anregungen und Verbesserungsvorschläge zu erstatten bzw auf offenkundige Fehler hinzuweisen, nur dann erfüllen kann, wenn ausreichende Zeit für die Begutachtung zur Verfügung gestellt wird: Zu diesem Zweck hat die Begutachtungsfrist mindestens 3-4 Wochen zu betragen. Der gegenständliche Entwurf ist am 27.9.2011 ausgesandt worden, mit einer Stellungnahmefrist bis 3.10.2011, also nicht einmal eine Woche: Dies ist viel zu kurz.

Es wird daher zum Einen dringend ersucht, die Begutachtungsfrist angemessen zu verlängern und andererseits in Zukunft auf eine entsprechend ausreichend lange, zumindest 3-4-wöchige Begutachtungsfrist zu achten.

2. Zum Entwurf für das EU-Vollstreckungsamtshilfegesetz – EU-VAHG

Zu § 5 Abs 2:

Diese Bestimmung entspricht nahezu wortident der entsprechenden Regelung in Artikel 5 Abs 2 der Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16.3.2010.

Dem Wortlaut nach sind damit auch der anwaltlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegende Auskünfte und Informationen betroffen: Die Durchbrechung der beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung zur Vollstreckung von Abgabenansprüchen ist jedoch mit dem rechtsstaatlichen Prinzip nicht vereinbar: Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag verlangt daher, in den Erläuternden Bemerkungen einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen, dass im Zuge eines Vollstreckungsersuchens eine Durchbrechung der berufsmäßigen Verschwiegenheitsverpflichtung von Rechtsanwälten unzulässig ist und daher in diesem Fall das zentrale Verbindungsbüro nicht berechtigt ist, Auskünfte zu erteilen.

3. Zu den geplanten Änderungen des Einkommenssteuergesetzes

- a) Die österreichische Rechtsanwaltschaft begrüßt die Anpassung der Spendenbegünstigung an die europarechtlichen Vorgaben sowie den Wegfall der Deckelung der Bemessungsgrundlage für Auftragsforschung.
- b) Aus Sicht der Anleger ist auch die vorgesehene Regelung der Vornahme des Verlustausgleichs im neuen Kapitalertragssteuersystem die Bank zu begrüßen. In dem Zusammenhang ist aber festzuhalten, dass damit die staatliche Aufgabe des Verlustausgleichs auf die Banken, also Private ausgelagert wird: Aus grundsätzlichen Erwägungen sollten Verlagerungen an sich genuin behördlicher Tätigkeiten auf private Rechtsträger nur mit deren Einverständnis und nur bei entsprechender Abgeltung des damit verbundenen Aufwands erfolgen.

4. Zur Änderung des Stiftungseingangssteuergesetzes bzw. des Grunderwerbssteuergesetzes

Die Regelung wird abgelehnt, da sie sachlich in sich unstimmig und mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden ist.

- a) Die Regelung ist zum Einen in sich unstimmig, weil die Abgrenzung der unterschiedlichen Steuersatzhöhen (Grunderwerbssteuer zuzüglich Stiftungseingangssteueräquivalent, wenn der Wert der Gegenleistung geringer ist, als der halbe gemeine Wert des Grundstücks, sonst Grunderwerbssteuer) zu völlig unterschiedlichen Besteuerungsergebnissen führt, wenn der Wert der Gegenleistung knapp über oder unter dem gemeinen Wert liegt: Anhand des in den Erläuternden Bemerkungen vorgesehenen Beispiels würde sich etwa bei einer Gegenleistung von € 250.000,00 (unter dem halben gemeinen Wert) eine Steuerbelastung von € 1.500,00, bei einer Gegenleistung € 350.000,00 (halber gemeiner Wert) jedoch nur eine Steuerbelastung von € 1.228,00 und bei € 450.000,00 Gegenleistung (über der Hälfte des gemeinen Wertes) eine

Steuerbelastung (nämlich € 1.575,00) in nur unbedeutend größerer Höhe als bei der Gegenleistung von € 250.000,00 errechnen: Eine solche unterschiedliche Steuerbelastung bei bloß geringfügigen Wertunterschieden ist sachlich nicht zu rechtfertigen.

Dies wird noch dadurch verschärft, dass als Maßgröße der „*gemeine Wert*“ (§ 10 Bewertungsgesetz) zugrunde zu legen ist und insoweit naturgemäß immer Unschärfen und Unsicherheiten bei der Wertfestsetzung bestehen, die Kalkulation der Steuern daher nicht oder nur schwer im Vorhinein durchgeführt werden kann.

- b) Hinzu kommt, dass damit bei jeder Liegenschaftszuwendung ein Bewertungsverfahren durchzuführen ist und damit ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand verbunden ist.

Wien, am 3. Oktober 2011

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wolff
Präsident